



Vereinsatzung

des
Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.

Version vom 24. März 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder im Verein	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
D. Sonstiges	7
§ 10 Abteilungen	7
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Vereinsordnungen	8
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Breitscheid 1972/89 e.V.“
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen-Breitscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in sportartspezifischen Abteilungen und Fachgruppen.
 - b) die Teilnahme an und Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen und Maßnahmen insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand sowie die Abteilungsleiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern können begründete und belegte Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ist an Vorstandsmitglieder möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung informiert wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand informiert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Breitscheid zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag von nicht voll geschäftsfähigen Personen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 5 Mitglieder im Verein

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
 - b) passiven Mitgliedern, die sportlich nicht mehr aktiv sind, jedoch am Vereinsleben teilnehmen bzw. den Verein weiter fördern.
 - c) Ehrenmitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung. Weiterhin können abteilungsspezifische Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr sowie der Grundbeitrag werden vom Vorstand, die Abteilungsbeiträge von den Abteilungsleitungen vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Aufnahmegebühr und den Grundbeitrag ab. Die Abteilungsversammlungen stimmen über die jeweiligen Abteilungsbeiträge ab, die abschließend in Form der Beitragsordnung von den Mitgliedern beschlossen werden müssen. Den Beitrag für juristische Personen setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft dazu verpflichtet, am Separatschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich begründet beim Vorstand beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres (30. Juni und 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung von Verpflichtungen, welche sich aus der Vereinssatzung/-ordnungen ergeben oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) vereinsschädigenden, ehrenrührigen oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) Nichtzahlung der Beiträge und erfolgloser Mahnung.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat in seinem Besitz befindliche und dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich herauszugeben.

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters zur Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
 - f) Änderung der Satzung und Beitragsordnung,**
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals statt.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Es gilt die einfache Mehrheit. Geheime Wahlen werden nur dann auf Antrag durchgeführt, wenn mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen dies beschließt.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht miteingerechnet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und dürfen nur gefasst werden, wenn in der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen wurde.

- (9) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (10) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Mitgliederversammlung finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung digital oder hybrid stattfindet. Ohne Zustimmung des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, digital an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
 Ein erweiterter Vorstand kann aus folgenden Personen bestehen:
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Referenten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Jugend- und Sportwart,
 - g) dem Referenten für Marketing,
 - h) dem Referenten für Social Media.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, wobei in jedem Fall der erste oder der zweite Vorsitzende mitwirken müssen. Er ist in allen Vereinsangelegenheiten verantwortlich und zuständig soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus oder wird für die in Absatz 1 a) bis h) genannten Vorstandsposten kein Vertreter gewählt, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten allgemeinen Vorstandswahl durch ein wählbares Mitglied ergänzen.
- (5) Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten. Bei seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten. Außerdem ist der Vorstand zuständig für soziale Angelegenheiten der Mitglieder (Hochzeiten, Krankheiten, Todesfälle usw.).
- (6) Die Beschlussfähigkeit in Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands gem. Absatz 1 anwesend ist.
- (7) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen und Fachgruppen beratend teilnehmen.
- (9) Abteilungsleiter können zu Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden.

- (10) Beschlüsse der Abteilungen und Fachgruppen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

D. Sonstiges

§ 10 Abteilungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für einzelne Sportarten die Gründung oder – aus triftigen Gründen – die Auflösung von Abteilungen und Fachgruppen beschließen. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden Abteilungen zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Die Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.
- (3) Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der Abteilungen alle zwei Jahre in einer Abteilungsversammlung, die spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden muss, gewählt.
- (4) Die gewählte Abteilungsleitung muss binnen zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Wird eine entsprechende Bestätigung vom Vorstand begründet abgelehnt, hat die Abteilung innerhalb einer Frist von einem Monat eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Abteilungen einberufen.
- (6) Die Abteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit selbstständig aus. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber regelmäßig berichtspflichtig. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres haben sie über Tätigkeit und Geschäfte der Abteilungen schriftlich Bericht zu erstatten. Ferner ist bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres der Bedarf an Wirtschaftsmitteln für das folgende Kalenderjahr beim Vorstand (Schatzmeister) anzuzeigen. Die Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Soweit Abteilungskassen geführt werden, sind dies Unterkassen der Hauptkasse und müssen mit dem Vorstand (Schatzmeister) bis zum 31. Januar zwecks Konsolidierung abgerechnet werden. Sie unterliegen der Kassenprüfung gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung.
- (7) Die Abteilungsleitung erledigt den Schriftverkehr selbstständig. Im Schriftverkehr führen sie den Namen des Vereins, verwenden dessen Wappen und Logos und fügen den Namen der Abteilung hinzu. Schriftstücke von besonderer Bedeutung sind dem Vorstand in Kopie zuzuleiten.
- (8) Soweit Veranstaltungen über den Rahmen des Vereins hinaus stattfinden, ist der Vorstand rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich auf der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in alle Kassen und sonstige Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen. Ihnen sind Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu erteilen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer und der geschäftsführende Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

- Aufgrund ihrer Prüfungsfeststellungen schlagen sie der Versammlung die Entlastung ggf. die Nicht-Entlastung des Vorstandes vor.
- (4) Die Unterlagen der Kassenprüfung (z.B. für die Prüfung ausgehändigte Originalbelege) bleiben Eigentum des Vereins und sind bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an diesen zurückzugeben.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich die folgenden Ordnungen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Ehrenordnung.

Für die Änderung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung und für Änderungen der Ordnungen b) und c) der Vorstand zuständig. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedem Vereinsmitglied stehen alle Rechte gemäß der DSGVO und dem BDSG zu.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Einzelheiten dazu werden in der Datenschutzverpflichtung erläutert.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen muss.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung einer 14tägigen Ladungsfrist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

- (3) Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.